

ALLGEMEINE SOFTWAREBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

1.1 Diese Überlassungsbestimmungen gelten für Anwendersoftware von SCHMID, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

1.2 Wenn die Softwareüberlassung Teil eines Liefervertrags über Equipment (Hauptvertrag) ist, gelten anstelle der nachstehenden Ziffer 8 ausschließlich die Regelungen des Hauptvertrags.

1.3 Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. NUTZUNGSRECHT

2.1 Schmid überträgt dem Kunden für die sich in der gelieferten Anlage befindlichen Softwareprogramme ein unbefristetes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf die im Vertrag definierte Anlage. Die Nutzung in anderen mit PC-Steuerung versehenen Anlagen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Schmid zulässig.

2.2 Weitergabe der Software oder von Teilen hiervon sowie zugehöriger Unterlagen und Informationen durch den Kunden an Dritte ist unzulässig.

2.3 Wird die Anlage beim Kunden aufgrund einer Neuinvestition durch eine andere ersetzt, so erlischt das Nutzungsrecht auf der den vorliegenden Vertrag betreffenden Anlage. Soweit der Kunde bei einer Veräußerung der Anlage auch die Softwareprogramme verkaufen will, bedarf dies der Zustimmung von Schmid. Auf das ohne diese Zustimmung fehlende Nutzungsrecht wird im Veräußerungsfalle der Kunde seinen Käufer aufmerksam machen.

3. VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE

3.1 Der Kunde ist berechtigt, von dem überlassenen Programm Sicherungskopien anzufertigen, soweit dies im Geschäftsbetrieb erforderlich ist. Weitergabe der Sicherungskopien an Dritte ist ausgeschlossen.

3.2 In gedruckter Form überlassene Unterlagen, Dokumentationen u.ä. dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von Schmid nicht vervielfältigt werden. Vervielfältigungen sind mit dem Urheberrechtsvermerk von Schmid zu kennzeichnen.

4. LEISTUNGSUMFANG

4.1 Der Leistungs- und Funktionsumfang der überlassenen Programme bestimmt sich ausschließlich nach den bei Vertragsabschluß gültigen Produktbeschreibungen. Darüber hinausgehende Vereinbarungen nach Vertragsabschluß bedürfen der Schriftform, unterliegen einer Aufwandsprüfung und können zu einer Erhöhung des Software- und Hardwarepreises und Verschiebung des Liefertermins führen.

4.2 Nicht im Leistungsumfang enthalten ist ein Virenschutz, für den der Kunde selbst zu sorgen hat.

5. DOKUMENTATION

5.1 Der Kunde erhält die zur Benutzung notwendigen Unterlagen, beispielsweise eine Funktionsbeschreibung, eine Be-

dienungsanleitung und allgemeine Informationen für den Betrieb der Anlage.

6. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN/ NEBENPFLICHTEN

6.1 Soweit nicht etwas anderes zwischen dem Kunden und Schmid ausdrücklich vereinbart wurde, wird die Installation der Programme von SCHMID oder einen von SCHMID Beauftragten vorgenommen. Für die Spezifizierung der Programme und deren Eignung für die vom Kunden beabsichtigten Anwendungen trägt der Kunde das alleinige Risiko.

6.2 Einweisungen, Schulungen und sonstige techn. Unterstützungen des Kunden sind nicht Gegenstand dieser Bestimmungen.

7. SCHUTZRECHTE

7.1 Schmid bleibt Inhaber aller Rechte, insbesondere der Urheberrechte an den überlassenen Programmen, den dazugehörigen Unterlagen, Dokumentationen u.ä. sowie aller vom Kunden hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien.

7.2 Eine auch nur teilweise Umwandlung der Programme ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schmid nicht zulässig. Der Kunde wird seine Mitarbeiter in geeigneter Form auf die Schutzrechte von Schmid hinweisen.

8. LIEFERZEIT

8.1 Die für die Auslieferung der Programme vorgesehene Frist gilt, auch wenn Schmid einen Liefertermin oder eine Lieferperiode vereinbart, nur als annähernd vereinbart und darf von Schmid um einen angemessenen Zeitraum überschritten werden, es sei denn, daß Schmid eine vereinbarte Lieferfrist ausdrücklich schriftlich als fix bestätigt hat. Die Lieferfrist verlängert sich bei nicht von Schmid zu vertretenden Umständen, insbesondere auch bei nach Vertragsabschluß vom Kunden veranlassten Änderungen, angemessen und unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse (Kapazitäten) bei Schmid.

8.2 Soweit eine Haftung auf Schadensersatz wegen Lieferverzug besteht (vgl. Ziff. 10), beschränkt sich diese unter Ausschluß weitergehender Ansprüche auf maximal 10 % des Wertes der Software, mit der Schmid in Verzug geraten ist.

9. GEWÄHRLEISTUNG

9.1 Schmid gewährleistet, dass die überlassenen Programme die Funktions- und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der bei Vertragsabschluß gültigen Produktbeschreibung enthalten sind oder besonders vereinbart wurden. Die Gewährleistungsansprüche für Programme enden 12 Monate nach dem Tag der Übergabe der Programme an den Kunden.

9.2 Treten während dieser Frist Fehler an den Programmen auf, die den Wert und die Tauglichkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigen, wird Schmid diese Fehler nach Eingang der Fehlermeldung ohne Berechnung unverzüglich beseitigen. Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist, daß die Fehlerauswirkungen reproduzierbar sind, vom Kunden ausreichend beschrieben wurden und der Fehler an Schmid unverzüglich gemeldet wurde.

9.3 Für ordnungsgemäß gerügte Mängel leistet Schmid nach seiner Wahl Gewähr entweder durch eine angemessene Herabsetzung des die Anwendersoftware betreffenden Kaufpreises (Minderung) oder durch Nachbesserung, die auch durch

Lieferung einer neuen Version oder bis zur Übergabe einer solchen durch temporäre Fehlerkorrektur erfolgen kann. Gerät Schmid mit einer derartigen Nachbesserung in Verzug oder führt sie nicht ordnungsgemäß aus, so kann der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung unter Ausschluß sonstiger Gewährleistungs- oder anderer Ersatzansprüche Rückgängigmachung des Vertrags oder Herabsetzung des Nutzungspreises verlangen. Diese Ansprüche beschränken sich ausschließlich auf den Softwareanteil eines etwaigen weitergehenden Vertrages.

9.4 der Kunde ist für eine ordnungsgemäße Datensicherung verantwortlich. Kosten, die im Rahmen von Gewährleistungsarbeiten für die Wiederherstellung von verloren gegangenen Daten entstehen, werden vom Kunden getragen, es sei denn, der Datenverlust wäre auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung eingetreten.

9.4 Sollte sich im Anschluss an eine Fehlermeldung des Kunden herausstellen, dass die Störung nicht durch einen Mangel im Programm, sondern auf andere Ursachen (z.B. Anwendungsfehler, Hardwarefehler, Stromspannungen usw.) zurückzuführen ist, so trägt der Kunde die bei Schmid im Zusammenhang mit der Fehlersuche angefallenen Kosten gemäß den vereinbarten oder sonst üblichen Sätzen.

10. HAFTUNG

10.1 Jede über die vorstehende Haftung nach Ziffer 9 hinausgehende Haftung von SCHMID ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10.2 SCHMID haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, es sei denn, das

Verschulden beträfe eine Kardinalpflicht und/oder einen Inhaber oder leitenden Angestellten von SCHMID. Dieser Haftungsausschluß erfaßt nicht Fälle, in denen eine Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz gegeben ist oder eine fahrlässige Pflichtverletzung zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen.

10.3 Die Haftung von SCHMID beschränkt sich auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens an der Software und erfasst keine mittelbaren Folgeschäden wie Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn. Sie beschränkt sich stets auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

10.4 Die Haftung von Schmid entfällt, soweit die Ansprüche des Dritten darauf beruhen, daß das überlassene Programm von Kunden eigenmächtig verändert oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt wurde.

11. RECHTE DRITTER

11.1 Schmid wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Schutzrechtsverletzung durch die vertragsgemäße Nutzung der Programme hergeleitet werden. Der Kunde ist verpflichtet, Schmid jede ihm bekannt gewordene Verletzung von Schutzrechten durch Dritte umgehend mitzuteilen und etwa vorhandene Beweismittel zu übergeben.

07.2010